

BLGS e.V. LV-NRW • Brunnenstr. 28 • 45128 Essen
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
Referat Recht und Aufsicht, Heilkunde der
Pflege- und Gesundheitsfachberufe (V C 4)
Recht-Gesundheitsfachberufe@mags.nrw.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Vorstand

Torsten Edelkraut M.A.
Brunnenstr. 28
45128 Essen
Telefon +49 201 52071761
Email edelkraut@blgsev.de
Web www.blgsev.de

18.11.2022

Erlass zu digitalen Lernformen und Selbstlernzeit

Aktenzeichen VC 3 – 2022 - 0012560

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Evers, sehr geehrte Frau Herfen,

Ihr Erlass vom 02.11.2022 zu digitalen Lernformen und Selbstlernzeit in Verbindung mit der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildungspflichten der Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV, § 10 HebStPrV und § 9 ATA-OTA-APrV, in dem Sie eine Nachfolgeregelung für die am 25.11.2022 auslaufende Regelung in Anlehnung an § 2 EpiGesAusbSichV skizzieren, ist bei uns eingetroffen.

Wir begrüßen sehr, dass durch eine Nachfolgeregelung die Möglichkeit eröffnet wird, weiterhin digitale Lernformen einzusetzen – haben sie sich doch in den letzten Jahren etabliert und bewährt.

Wir fordern Sie jedoch im Interesse der Lehrenden und Lernenden dringend auf, folgende Änderungen des Erlasses vorzunehmen:

1. Aufhebung des limitierten Umfangs digitaler Lernformen von bis zu 25 %

Die Festlegung des quantitativen Umfangs digitaler Lernformen orientiert sich zwar an gleichlautenden Regelungen des Landes NRW (§ 2 Abs. 1 Satz 3 DVO-ATA-OTA-NRW), basiert unseres Erachtens nach aber nicht auf inhaltlichen oder qualitativen Überlegungen. Ein Fort- oder Weiterbildungsangebot wird im Zusammenschluss inhaltlicher, didaktischer und methodischer Überlegungen konzipiert. Eine starre Limitierung bestimmter Lernformen und -formate wirkt sich eher kontraproduktiv auf die Qualität des Angebotes aus. Oder, anders herum argumentiert: Die Qualitätsaspekte sollten entscheidend sein, unabhängig von der gewählten Lernform. Entscheidendes Kriterium dabei ist, wie effektiv ein Lernformat zur Erreichung der angestrebten Lernergebnisse beiträgt. Diese

Sichtweise wird durch § 3 Abs. 3 ATA-OTA-APrV, § 3 Abs. 3 MTAPrV sowie § 7 Abs. 1 HebBO NRW bestätigt und gestützt.

Das Land NRW hat zudem mit dem Digitalpakt und den Sofortausstattungsprogrammen für die Schulen die Digitalisierung der Bildung im Gesundheitswesen maßgeblich gefördert. Digitale Lernformen wurden bewusst in curriculare Entwicklungsprozesse integriert und die Kompetenzentwicklung bei Lernenden aber auch Lehrenden maßgeblich gefördert. Praxisanleitende profitieren gleich doppelt durch den Einsatz digitaler Lernformen: Sie lernen die Bildungsrealität kennen, die auch ihre Auszubildenden erleben (und können daran im Anleitungskontext anschließen), gleichzeitig wird in ihren Arbeitsfeldern die Digitalisierung massiv vorangetrieben. Die Anforderung digitaler Kompetenzen ist also Berufswirklichkeit und kann durch qualitativ hochwertige digitale Lernformen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung gefördert werden.

Präsenzveranstaltungen sollen nicht ausgeschlossen werden und werden immer ihren (absolut berechtigten) Platz haben. Gleichwohl ist ein digitales Fort- und Weiterbildungsangebot für Praxisanleitende attraktiv – müssen sie doch Berufstätigkeit, Fortbildungsverpflichtung und privates Umfeld in Zeiten von Personalmangel unter einen Hut bringen. Flexible, digitale Angebote können also dazu beitragen, Pflegende zu motivieren, eine Zusatzaufgabe zu übernehmen, ohne dass diese zur Last wird.

Nicht zuletzt passt die Limitierung auf 25 % nicht zur verbreiteten Organisationsform der Fortbildungsveranstaltungen für Praxisanleitende. Diese werden üblicherweise als Tagesveranstaltung über acht Stunden angeboten und könnten, wenn sie mittels digitaler Lernformen umgesetzt werden, nicht vollständig auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet werden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass nach Aussagen Ihres Hauses die zeitliche Limitierung digitaler Lernformen bei der Umsetzung des MTBG nur für selbstgesteuerte digitale Lernformate gilt.

2. Anrechnen von Selbstlernzeit

Die Möglichkeit, Teile des Bildungsangebotes in Form von selbstgesteuertem Lernen zu absolvieren, ist sowohl im Bereich der Ausbildung (§ 3 Abs. 3 ATA-OTA-APrV, § 3 Abs. 3 MTAPrV) als auch im Bereich der Weiterbildung (§ 8 Abs. 5 DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung) üblich und bereits heute gängige Praxis. Ein Ausschluss von Selbstlernzeiten konterkariert die bestehende Bildungsrealität, nimmt den Lernenden die Chance der methodischen und personalen Kompetenzentwicklung und führt zu einer Erstarrung im Bildungsprozess.

Selbstgesteuerte Lernphasen zu ermöglichen entspricht einem modernen Bildungsverständnis, das den Lernenden ihr eigenes Lerntempo, flexible Arbeits- und Lernzeiten und individuelle Wiederholungsschleifen gestattet und damit dazu beiträgt, Verantwortung für den eigenen Lernprozess zu übernehmen. Darüber hinaus tragen Selbstlernphasen ebenfalls zur Entspannung bei der Koordination von Beruf, Bildungsverpflichtung und Familie bei.


Der Erlass in der vorliegenden Form unterstellt, dass digitale Lernformen generell zu schlechteren Lernergebnissen führen als Lernformen in Präsenz und dass Formen des

selbstgesteuerten Lernens ineffektiver sind als die Lernformen, bei denen ein Dozent oder eine Dozentin kontinuierlich anwesend ist. Beide Annahmen sind wissenschaftlich nicht haltbar.

Mit der Aufforderung, den Erlass wie vorgeschlagen zu ändern, werben wir für ein attraktives Lernangebot, das unter qualitativen Gesichtspunkten entwickelt und umgesetzt werden kann – und nicht darum bemüht sein muss, starre Vorgaben zu erfüllen. Dies ist unseres Erachtens notwendig, um möglichst vielen Pflegenden den Weg in die Tätigkeit als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin zu eröffnen. Nur mit einer ausreichenden Anzahl an Praxisanleitenden kann das Ausbildungsangebot aufrechterhalten werden – in allen Gesundheitsfachberufen!

Mit einer entsprechend veränderten Regelung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildungspflichten der Praxisanleitung unterstützen und fördern Sie sowohl die Teilnehmenden in Aus-, Fort- und Weiterbildung als auch die Bildungsanbieter in NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Edelkraut M.A.
Vorsitzender
BLGS Landesverband NRW